

Umgang mit Interessenkonflikten

Das Handeln im ausschließlichen Kunden- bzw. Anlegerinteresse ist das Leitbild, das die Doric GmbH mit ihren verbundenen Unternehmen (Doric) in ihren Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden bzw. Anlegern prägt. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder fair zu lösen.

Dabei wird das Interessenkonfliktmanagement insbesondere auch auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Doric und ihrer Tätigkeit des Auflegens und Verwaltens von offenen und geschlossenen AIFs und ihren weiteren Dienst- und Nebenleistungen im Sinne von § 20 Absatz 3 KAGB bezogen. Dies spiegelt die hohe Bedeutung wider, die Doric und insbesondere Compliance dem Kundeninteresse und damit der Vermeidung von Interessenkonflikten beimisst.

Interessenkonflikte entstehen im Sinne unserer Grundsätze immer dann, wenn die Gesellschaften bei Durchführung ihrer Dienstleistung Informationsvorsprünge oder Handlungs- und Ermessensspielräume bei gesetzeskonformen Verhalten zu Lasten des Kunden ausnutzen können. Unterschiedliche Interessen zwischen Kontrahenten bei Vertragsabschluss im Rahmen der Vertragsfreiheit führen grundsätzlich nicht zu Interessenkonflikten im Sinne unserer Grundsätze.

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn Doric oder Mitarbeiter

- auf Kosten eines Kunden entweder einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnten,
- ein anderes Interesse als der Kunde am Ergebnis einer Transaktion haben, die im Auftrag des Kunden abgeschlossen wird,
- einen finanziellen Vorteil oder anderen Anreiz haben, wenn ein Kunde gegenüber einem anderen Kunden bevorzugt wird,
- in demselben Geschäft tätig sind wie der Kunde,
- eine Zahlung oder eine andere Form von Anreiz eines Dritten erhalten, bezogen auf die angebotenen Dienstleistungen.

Doric entschärft Interessenkonflikte durch interne und externe Kontrollen, durch Vorschriften und Verfahren rund um die Offenlegungspflicht und durch ein Diskriminierungsverbot. Um Interessenkonflikte möglichst früh erkennen und sie auf nicht diskriminierender Weise behandeln zu können, hat Doric die nachfolgenden Maßnahmen eingeführt:

- Gleichbehandlungsverpflichtungen bei den entsprechenden Vereinbarungen, insbesondere bei Asset Management-Verträgen
- Trennung der relevanten Funktionen
- Beaufsichtigung aller relevanten Aktivitäten durch die Abteilung „Risk and Compliance“
- Interne Kontrollen unter anderem zur Überprüfung der Richtlinien und Prozesse und deren Einhaltung innerhalb von Doric
- Abschaffung von allen unmittelbaren finanziellen Anreizen für Mitarbeiter, das heißt Mitarbeiter profitieren nur von dem langfristigen Erfolg von Doric via Beteiligungen und erhalten Bezüge, die dem langfristigen Erfolg von Doric zugrunde liegen
- Vier-Augen-Prinzip aller materiellen Funktionen
- Unabhängige externe Prüfungen der Abläufe, Bücher und weiterer Dokumente
- Komplette und sofortige Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den betroffenen Parteien
- Kontrolle persönlicher Investments durch Richtlinien bezüglich Mitarbeiter- und Insidergeschäften, die die Offenlegung jeglicher Investments der Mitarbeiter vorschreiben und bestimmte Transaktionen der Mitarbeiter verbieten